

Nichtamtliche Lesefassung der Entgeltordnung für den Eigenbetrieb "Kultur, Bildung und Heime Unstrut-Hainich-Kreis" (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 15.07.2012), geändert durch die 1. Änderung der Entgeltordnung vom 17.04.2014 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 21.05.2014)

Auszug aus der
Entgeltordnung für den Eigenbetrieb
„Kultur, Bildung und Heime Unstrut-Hainich-Kreis“
- Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach –

(Ermächtigungsgrundlage)

§ 1
Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung regelt die Entgelte für die im Eigenbetrieb "Kultur, Bildung und Heime Unstrut-Hainich-Kreis" zusammengefassten Einrichtungen *Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“*, *Volkshochschule des Unstrut-Hainich-Kreises* und *Schullandheim „Waldschlößchen“*.

§ 2
Allgemeine Grundsätze

- 1) Für die Teilnahme am Unterricht und an Lehrgängen sowie für die nutzungsweise Überlassung von Musikinstrumenten der Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“, an den Lehrgängen, Kursen, Exkursionen, Fahrten, Studienreisen, Einzelveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen der Volkshochschule des Unstrut-Hainich-Kreises sowie für die Nutzung des Schullandheimes „Waldschlößchen“ und dessen Einrichtungsgegenständen werden Entgelte erhoben.
- 2) Zur Zahlung sind die Schüler/Teilnehmer/Nutzer, bei Minderjährigen bzw. geschäftsunfähigen Personen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

§ 3
Entgeltspflicht

- a) Für den Unterricht sowie für die Teilnahme an Lehrgängen und die nutzungsweise Überlassung von Musikinstrumenten sind Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung zu entrichten.
- b) Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte tritt mit schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Musikschule ein.

¹ Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich die unterzeichneten und bekanntgemachten Ausfertigungen der Entgeltordnung.

- c) Die Entgeltspflicht für die nutzungsweise Überlassung von Instrumenten und Zubehör entsteht mit Beginn des Monats der Überlassung und endet mit dem Ende des Monats der Abgabe. (Abschluss eines Mietvertrages)

§ 4 Zahlungsweise

- a) Die Unterrichtsentgelte werden für die Zeit vom 01. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres (12 Monate) unabhängig von den Ferienterminen als Jahresentgelt berechnet. Sie sind auch für schulfreie Zeiten (Ferienordnung) zu entrichten.
- b) Die Entgeltzahlung erfolgt in 12 Monatsraten grundsätzlich per Lastschrift-einzug jeweils zum 15. des Monats. Bei Undurchführbarkeit der Abbuchung hat der Entgeltspflichtige die entstehenden Kosten zu tragen. Andere Zahlungsmodalitäten (Überweisung oder Barzahlung) sind auf Antrag möglich.
- c) Wird durch die Entscheidung des Leiters ein Teilnehmer vom Unterricht oder einem Lehrgang aus eigenem Verschulden ausgeschlossen, so wird das Entgelt nicht erstattet.

§ 5 Zahlungsverzug

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist erfolgt eine Mahnung. Hierfür werden Mahngebühren in folgender Höhe erhoben:

1. Mahnung 2,50 Euro
2. Mahnung 5,00 Euro
3. Mahnung 7,50 Euro

§ 6 Entgeltsätze

- a) Für die Aufnahme eines Teilnehmers ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt i. H. v. 10,00 Euro zu zahlen, welches mit dem ersten Unterrichtsentgelt fällig ist. Damit werden die indirekten Aufwendungen für die Unterrichtsorganisation im Verwaltungsbereich der Musikschule berücksichtigt. Bei Kündigung des Vertrages durch den Teilnehmer erfolgt dafür keine Erstattung.
- b) Die Unterrichtsentgelte betragen im Einzelnen pro Jahr:

aa) In der Grundstufe (Unterricht im Klassenverband)

Musikalische Früherziehung

(1 Stunde – 45 Min. pro Woche) 195 Euro

Musikalische Grundausbildung

(1 Stunde – 45 Min. pro Woche) 195 Euro

Musiklehre/Musiktheorie

120 Euro

bb) In der Unter-, Mittel- und Oberstufe

Einzelunterricht

(1 Stunde – 45 Min. pro Woche)
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 600 Euro
Erwachsene 798 Euro

(1 Stunde – 45 Min. vierzehntätig
wenn möglich)
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 360 Euro
Erwachsene 480 Euro

(1 Stunde – 30 Min. pro Woche)
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 486 Euro
Erwachsene 642 Euro

Partnerunterricht – zwei Schüler

(1 Stunde – 45 Min. pro Woche)
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 390 Euro
Erwachsene 522 Euro

Gruppenunterricht – drei Schüler

(1 Stunde – 45 Min. pro Woche)
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 360 Euro
Erwachsene 480 Euro

Gruppenunterricht – vier Schüler

(1 Stunde – 45 Min. pro Woche)
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 300 Euro
Erwachsene 402 Euro

cc) Ensembleunterricht (Big Band)

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 90 Euro
Erwachsene 120 Euro

Für Ensemblemitglieder, die eine Instrumental- oder Vokalausbildung an der Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“ erhalten ist die Mitwirkung kostenfrei.

c) Für die Ausleihe von Instrumenten werden Entgelte je Instrument und Jahr wie folgt erhoben:

aa) Für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis 300,00 Euro	60 Euro
bb) Für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis 600,00 Euro	120 Euro
cc) Für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis 900,00 Euro	180 Euro
dd) Für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert über 900,00 Euro	216 Euro

d) Für Schüler der Musikschule, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird der Erwachsenentarif berechnet, soweit für sie kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Der Anspruch auf Kindergeld ist für den jeweiligen Unterrichtszeitraum nachzuweisen.

e) Für spezielle Kurse kann das Entgelt im Einzelfall gesondert festgesetzt werden.

Kopienentgelt

Die Höhe des Entgelts für Kopien richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises.

Raumnutzung

Für die Nutzung von Räumlichkeiten in der Volkshochschule und der Musikschule (außerhalb der eigenen Nutzung) werden folgende Entgelte erhoben:

a) Raummiete für Unterrichtsräume je Unterrichtsstunde	4,00 Euro
b) Raummiete für Unterrichtsräume sonstige Veranstaltungen pro Tag	15,00 Euro
c) Nutzung Ständesaal pro Veranstaltung und pro Tag	60,00 Euro

Es werden gesonderte Mietverträge abgeschlossen.

§ 7 Ermäßigungen

Eine Ermäßigung der Entgelte wird gewährt als:

a) Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere kindergeldberechtigte Kinder/Jugendliche einer Familie dieselbe Einrichtung, so wird ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung von 10% des Unterrichts- /Kursentgeltes gewährt.

Entscheidend ist die Reihenfolge der Anmeldung. Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung.

b) Mehrfächerermäßigung

Beim Besuch in mehreren entgeltpflichtigen Fächern/Kursen in derselben Einrichtung wird für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren ab dem zweiten entgeltpflichtigen Fach eine Ermäßigung von 10 % des Unterrichts-/ Kursentgeltes gewährt.

c) Weitere Ermäßigungen

Die Entgelte der Musikschule können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung für Kinder und Jugendliche ermäßigt werden. Eine Entscheidung darüber trifft die Betriebsleitung in Absprache mit dem Leiter der Musikschule.

Die Ermäßigungen gelten nicht für die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung und die Musiklehre/Musiktheorie.

§ 8 Kündigung

- a) Kündigungen (Abmeldungen) sind nur zum 30. November, 31. März und 31. Juli eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- b) Eine außerordentliche Kündigung kann in besonderen Fällen durch die Musikschule erfolgen. Ein solcher Grund ist dann gegeben, wenn ein Schüler mehrmals unentschuldigt nicht zu den Lehrveranstaltungen erscheint oder wenn normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen beim Schüler nicht zu erzielen sind. Die Entscheidung darüber obliegt dem Hauptfachlehrer im Benehmen mit dem Leiter der Kreismusikschule.
- c) Die Musikschule ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Entgeltschuldner trotz dritter Mahnung mit der Entgeltzahlung im Rückstand ist.

§ 9 Erstattungen

- a) Fallen mehr als vier Unterrichtsstunden nacheinander durch Verhinderung der Lehrkraft aus und besteht keine Möglichkeit der Vertretung oder des Nachholens der Unterrichtszeit, erfolgt für den Zeitraum des Unterrichtsausfalls eine Erstattung bzw. Verrechnung der Entgelte.
- b) Bei Erkrankungen und anderen nicht vom Teilnehmer zu vertretenden Umständen, die eine weitere, ständige Teilnahme unmöglich machen, kann auf Antrag eine anteilige Entgelterstattung erfolgen, wenn der Teilnehmer den Verhinderungsgrund schriftlich nachweist. Gleiches gilt im Falle einer Kündigung. Ein Fernbleiben vom Unterricht oder eine Mitteilung an die Lehrkraft gilt nicht als Abmeldung oder Kündigung.

§ 10 Gespeicherte Daten/Datenschutz

1. Zum Zwecke der Verwaltung und der Entgelterhebung werden gemäß den Datenschutzgesetzen folgende personenbezogenen Daten der Benutzer erfasst und gespeichert: Name, Vorname, Altersgruppe, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen und Ermäßigungsstatus, zusätzlich bei Minderjährigen der Name, Vorname und die Wohnanschrift des gesetzlichen Vertreters, sowie die Berechnungsgrundlagen für die Entgelte. Die o. g. Angaben macht der Benutzer auf freiwilliger Basis. Er kann sie ganz oder teilweise verweigern, muss jedoch damit rechnen, dass dadurch seine Anmeldung nicht bearbeitet werden kann und eine Teilnahme an den Veranstaltungen nicht möglich ist. Durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestätigt der Benutzer auch die Freiwilligkeit seiner Angaben und stimmt der o. g. Verarbeitung dieser oder Teile dieser Daten zu.
2. Die gespeicherten Daten für die Teilnahme an Veranstaltungen werden zur Verwaltungsvereinfachung für die Dauer von 2 Jahren, beginnend mit dem Ende der in Anspruch genommenen Leistung, gespeichert und anschließend gelöscht bzw. vernichtet.

§ 11 Sprachform, Inkrafttreten

Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Inkrafttreten